

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/9/12 2001/13/0056

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.09.2001

#### Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag 61/01 Familienlastenausgleich

### Norm

EStG 1988 §22 Z2;

EStG 1988 §47 Abs2;

FamLAG 1967 §41 Abs2;

FamLAG 1967 §41 Abs3;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2001/13/0045 E 12. September 2001 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sieht in einem funktionalen Verständnis des Begriffes der "Eingliederung in den betrieblichen Organismus" diese Eingliederung bereits mit einer kontinuierlichen und über einen längeren Zeitraum andauernden Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsführung verwirklicht.

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:2001130056.X05

#### Im RIS seit

15.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$